

Entscheidungsanmerkung

Gegen die Impfmärchen!

1. Die Schutzimpfung eines Kindes ist auch dann eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind, wenn es sich um eine sogenannte Standard- oder Routineimpfung handelt.
2. Bei Uneinigkeit der Eltern über die Durchführung einer solchen Impfung kann die Entscheidungsbefugnis dem Elternteil, der die Impfung des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut befürwortet, jedenfalls dann übertragen werden, wenn bei dem Kind keine besonderen Impfrisiken vorliegen.
3. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung und Abwägung der allgemeinen Infektions- und Impfrisiken ist hierfür nicht erforderlich. (Amtliche Leitsätze)

BGB §§ 1628, 1687

BGH, Beschl. v. 3.5.2017 – XII ZB 157/16 (OLG Jena, AG Erfurt)¹

I. Einleitung

Impfgegner tummeln sich mittlerweile auf allen medialen Kanälen. Es überfordert viele Menschen, die Fülle von Informationsangeboten wahrzunehmen. Besonders schwierig ist es, seriöse Quellen von sog. „Fake News“ zu unterscheiden. Immer wieder tauchen in Diskussionen Argumente gegen das Impfen auf. Die meisten davon wurden bereits mehrfach widerlegt. Das Robert-Koch-Institut selbst hat eine entsprechende Seite eingerichtet, um der Impfmythen Herr zu werden.² Wann immer es Streit um solche Fragen gibt, sind Gerichte nicht weit. Daher hatte auch der BGH in der oben genannten Entscheidung die Frage zu beantworten, welcher Elternteil mit welchen Argumenten über die Impfung des Kindes entscheiden darf. Insbesondere die Argumentation der Antragsgegnerin ist ein Musterbeispiel für Kritikresistenz und fehlende medizinische Beratung. Zu Recht erteilt der BGH dem eine klare Absage.

II. Sachverhalt

Der Antragsteller (im Folgenden: Vater) und die Antragsgegnerin (im Folgenden: Mutter) sind die gemeinsam sorgeberechtigten nichtehelichen Eltern ihrer im Juni 2012 geborenen Tochter. Diese lebt bei der Mutter. Zwischen den Eltern besteht Uneinigkeit über die Notwendigkeit von Schutz-

impfungen für ihre Tochter. Sie haben wechselseitig die Alleinübertragung der Gesundheits Sorge beantragt. Der Vater befürwortet vorbehaltlos die Durchführung altersentsprechender Schutzimpfungen. Er sieht sich im Rahmen der elterlichen Gesundheits Sorge verpflichtet, sein Kind grundsätzlich gegen Infektionskrankheiten impfen zu lassen, soweit Schutzimpfungen verfügbar seien und durch die ständige Impfkommission am Robert-Koch-Institut (im Folgenden: STIKO) empfohlen würden. Die Mutter ist der Meinung, dass das Risiko von Impfschäden zu hoch sei. Sie hat daher die Impfung ihrer Tochter abgelehnt.

III. Entscheidung (gekürzt)

Der BGH schließt sich mit einigen Ergänzungen den Ausführungen des Oberlandesgerichts an. Die Impffrage sei keine Angelegenheit der Alltags Sorge gem. § 1678 Abs.1 S. 2 BGB. Es handle sich im Hinblick auf die Folgewirkungen vielmehr um eine Sache von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 1628 S. 1 BGB. Insbesondere die hohen gesundheitlichen Risiken sprächen für eine Sache von erheblicher Bedeutung. Impfungen könnten zu schwer abänderbaren Auswirkungen führen. Zudem sei die Entscheidung darüber nicht alltäglicher Natur. Im Gegensatz zu Angelegenheiten des täglichen Lebens falle die Entscheidung nur individuell an. Die Bedeutung der Sache sei unabhängig von der Entscheidungsalternative. Für eine unterschiedliche Gewichtung der Bedeutung einer Entscheidung sei kein Raum. Die Impfentscheidung werde auch nicht dadurch zu einer Alltagsentscheidung, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Erkrankung aufgetreten ist. Bei der Gegenüberstellung möglicher Impfschäden mit dem Risiko von Komplikationen könne nicht von einer alltäglichen Angelegenheit ausgegangen werden. Der Impffrage komme nicht zuletzt aus Sicht der Eltern erhebliche Bedeutung zu. Die Entscheidung des Gerichts richte sich daher nach § 1628 S. 1 BGB. Dabei sei das Kindeswohl gem. § 1697a BGB zu berücksichtigen. Da es sich um eine Angelegenheit der Gesundheitsvorsorge handle, sei die Entscheidung zugunsten desjenigen Elternteils zu treffen, dessen Konzept dem Kindeswohl besser diene.

Insoweit habe das OLG zutreffend dem Vater die Entscheidungsbefugnis eingeräumt, weil dieser sich Impfungen gegenüber grundsätzlich offen zeige und sich an den Empfehlungen der STIKO orientiere. Das sei nicht zu beanstanden. Vielmehr habe das OLG zutreffend die Grundsätze der STIKO herangezogen. Diese sei bereits ein Fachgremium; dessen alleinige Aufgabe sei es, gerade für diese Fragen Empfehlungen auszusprechen. Solche seien in der Rechtsprechung des BGH als medizinischer Standard anerkannt. Die STIKO komme zu dem Ergebnis, dass der Nutzen der Schutzimpfungen bei weitem das damit verbundene Risiko überwiege. Allein die Aussage, dass diese Empfehlungen unstritten seien, genüge ohne entsprechende Spezifizierung nicht, um die Empfehlungen zu erschüttern. Die Tatsache, dass immer auch die individuellen Umstände zu berücksichtigen seien, treffe zwar zu, sei aber nicht ausreichend, um die Entscheidung des OLG in Frage zu stellen. Es sei insoweit auch nicht nötig, zu dieser Frage einen Sachverständigen zu beauftragen, da die Empfehlungen der STIKO bereits auf

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=15fa9994411b026e5357fa3aed8b09f3&nr=78386&pos=0&anz=1> (11.9.2017).

² Abrufbar unter http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Bedeutung/Schutzimpfungen_20_Einwaende.html (11.9.2017).

Erkenntnissen einer dafür eingesetzten Kommission aus Experten beruhen würden. Das OLG habe somit zutreffend auf entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse zurückgegriffen und sich keine eigene Sachkunde angemäht. Die Ausführungen der Mutter zur „unheilvollen Lobbyarbeit zwischen Pharmaindustrie und Ärzteschaft“ habe das OLG zu Recht nicht verfolgt, da es diesbezüglich an konkreten Anhaltspunkten fehle. Auch der Umstand, dass eine Impfpflicht nicht bestehe, könne nicht den Konflikt zwischen den Eltern beheben, sodass eine Entscheidung nach § 1628 S. 1 BGB notwendig gewesen sei.

IV. Anmerkung

Völlig zu Recht erteilt der BGH mit seiner Entscheidung Impfgegnern eine Absage. Angesichts der Faktenlage zum Thema Impfen ist das kaum verwunderlich. Die Geschichte der Impfungen – angefangen bereits im 18. Jahrhundert – ist mit wenigen Ausnahmen überaus erfolgreich gewesen. Ihnen ist beispielsweise die Ausrottung der Pocken (Variola) zu verdanken. Der Zusammenhang zwischen der groß angelegten Impfkampagne der WHO im Jahre 1967 und der vollständigen Ausrottung 1979 ist selbst für faktenresistente Impfgegner nicht zu leugnen. Ein ähnliches Beispiel bildet die Kinderlähmung (Poliomyelitis), deren Prävalenz in Erdteilen ohne entsprechende Impfung ungleich höher ist.

Umso wichtiger ist es, dass der BGH nunmehr so deutliche Worte zum Thema Impfungen gefunden hat. Teilweise werden Urteile nämlich auf Seiten der Impfgegner verfremdet oder ungenau wiedergegeben, um damit Stimmung gegen das Impfen zu erzeugen. Beispielhaft dafür ist die Entscheidung des OLG Stuttgart.³ Impfgegner suggerieren gerne, dass darin festgestellt wurde, dass das Masernvirus nicht nachgewiesen werden könne. Der Beklagte hatte dort 100.000 € ausgelobt für den Fall, dass mittels einer einzelnen wissenschaftlichen Publikation der Nachweis des Masernvirus erbracht würde. Der Blick auf die Urteilsgründe zeigt, dass das OLG nur die Voraussetzungen dieser Auslobung geprüft hat. Es hat damit gerade nicht beurteilt, ob das Virus als solches nachgewiesen wurde. Tatsächlich legte der Kläger zum Nachweis mehrere Publikationen vor, sodass die Voraussetzung der Auslobung – eine einzelne Publikation vorzulegen – nicht erfüllt war. Zugleich stellte das Gericht mittels eines Sachverständigen-gutachtens fest, dass das Masernvirus als solches schon vielfach nachgewiesen wurde.

Es ist erfreulich, dass der BGH die Richtlinien der STIKO als Leitlinie bestätigt. Zutreffend geht der BGH auch nicht auf den einigermaßen kruden Einwand ein, dass „die Pharma-lobby“ dahinterstecken würde. Das ist ein Argumentationsmuster, wie es gerne in Verschwörungstheorien verwendet wird. Man unterstellt eine Voreingenommenheit, um sich so gegen Kritik in der Sache zu immunisieren.

Auch ist es zu begrüßen, dass der BGH der Impfscheidung erhebliche Bedeutung beimisst. Denn damit kann die streitige Impffrage zwischen zwei Elternteilen immer einer juristischen Prüfung unterzogen werden. Es hätte aber noch stärker differenziert werden können, wenn man die Empfeh-

lungen der STIKO konsequent weiterdenkt. Es spricht einiges dafür, Impfungen, die mittlerweile als Standardimpfung angeboten werden, als Alltagsproblem einzuordnen, soweit keine besonderen Risikofaktoren vorliegen.⁴ Nur Indikationsimpfungen sind demnach von erheblicher Bedeutung. Dem hat der BGH leider eindeutig mit Hinweis auf das AG Darmstadt eine Absage erteilt,⁵ obwohl für die große Mehrheit der Eltern glücklicherweise die Impfung der Regelfall ist.⁶ Die Übergänge zwischen Alltagsproblemen und Fragen von erheblicher Bedeutung sind fließend. Aus einem Alltagsproblem kann schnell etwas Bedeutendes werden und umgekehrt. Im Zweifel ist dies eine Frage des Einzelfalls. Es ist vor dem Hintergrund der Empfehlungen durchaus berechtigt, reine Standardimpfungen eher den Angelegenheiten des täglichen Lebens zuzuordnen.⁷ Hier hätte der BGH einen noch weitergehenden Ansatz verfolgen können. Soweit die Impfempfehlungen eingehalten werden und keine Auffälligkeiten oder Unverträglichkeiten vorliegen, ist eine Impfung ungefährlich. Es ist kaum zu erklären, warum es sich dabei um eine Sache von erheblicher Bedeutung für das Kind handeln soll. Das gilt insbesondere, wenn man vergleicht, in welchen Fällen der BGH ansonsten eine Sache von erheblicher Bedeutung angenommen hat. Beispielhaft seien nur folgende genannt: Namenswechsel des Kindes, Aufenthaltsbestimmung oder die Teilnahme am Religionsunterricht.⁸ Der Eingriff im Rahmen einer Impfung trifft kaum diese Intensität. Er ist vielmehr vergleichbar mit anderen typischen Standarduntersuchungen. Es besteht gerade keine gesteigerte Gesundheitsgefahr.

Soll hingegen vom Impfkalender abgewichen werden, wird es aufgrund des wesentlich höheren Infektionsrisikos zu einer Angelegenheit von erheblicher Bedeutung. Diese Überlegung entspricht dem Kindeswohlprinzip in § 1697a BGB, weil unerwünschte Arzneimittelnebenwirkungen sehr selten sind. Die Rate für unerwünschte Nebenwirkungen liegt bei ca. 2 %.⁹ Nicht jede Wechselwirkung führt unmittelbar zu einem schweren Impfschaden. Das Infektionsrisiko ist dagegen im Hinblick auf die zunehmende Impfmüdigkeit vergleichsweise hoch. Deswegen empfiehlt die STIKO ja gerade bestimmte Impfungen. Zudem darf die Gefährdung anderer Personen, die nicht geimpft werden können, durch Impfverweigerer nicht unberücksichtigt bleiben. Aus der Erkenntnis, dass bei Schutzimpfungen die Vorteile erheblich höher sind als die Risiken, muss man konsequenterweise den Schluss ziehen, dass Standardimpfungen nur dann erhebliche Bedeutung haben, wenn Sie nicht durchgeführt werden. Mit

⁴ Vgl. KG, Beschl. v. 18.5.2005 – 13 UF 12/05; AG Darmstadt, Beschl. v. 11.6.2015 – 50 F 39/15 SO.

⁵ AG Darmstadt, Beschl. v. 11.6.2015 – 50 F 39/15 SO.

⁶ <http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Impfstatus/schulanfaenger/ImpfstatusDeutschland2015.pdf?blob=publicationFile> (11.5.2017).

⁷ Vgl. Schilling, NJW 2007, 3233.

⁸ Vgl. Peschel-Gutzeit, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2015, § 1628 Rn. 29 m.w.N.

⁹ http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Impfsicherheit/Impfnebenwirkungen_Kinder_Jugend_02.pdf?blob=publicationFile (11.9.2017).

³ OLG Stuttgart, Urt. v. 16.2.2016 – 12 U 63/15.

dieser Klarstellung, die am Ergebnis des BGH ohnehin nichts geändert hätte, überträgt man die Begründungslast für eine Verweigerung der Schutzimpfung auf die Impfverweigerer. Diese könnten bei reinen Standardimpfungen keine Entscheidung nach § 1628 BGB erzwingen. Impfungen werden damit im Sinne der Gesundheitsvorsorge als Regelfall perpetuiert. Letztlich ist es aus rechtsstaatlicher Sicht aber nicht zu beanstanden, dass der BGH Impfbefürwortern und Impfgegnern gleichermaßen den Weg über § 1628 BGB eröffnet.

V. Fazit

Insgesamt ist die Entscheidung zu begrüßen, obwohl man hinsichtlich der Standardimpfungen durchaus unterschiedlicher Auffassung sein kann. Die Bundesregierung plant derzeit in diesem Zusammenhang einen Gesetzesentwurf.¹⁰ Damit soll Kindertagesstätten eine Meldepflicht auferlegt und die schon jetzt bestehende Verpflichtung zur Impfberatung erweitert werden. Professionelle Impfberatung ist entscheidend. Sie sollte insbesondere nicht Heilpraktikern oder „alternativen“ Therapeuten überlassen werden. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es bleibt zu bezweifeln, ob man mit dieser Maßnahme tatsächlich hartnäckige Impfverweigerer erreicht. Langfristig lässt sich das Problem wohl nur durch eine Verbesserung der Aufklärung über Impfungen beheben. Ob man dazu ein eigenes Schulfach „Gesundheit“ braucht, kann und sollte zumindest diskutiert werden.¹¹

Wiss. Mitarbeiter Nick Marquardt, Halle/Saale

¹⁰ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/109/1810938.pdf> (11.9.2017).

¹¹ So der Vorschlag des deutschen Ärztetages <https://www.aerzteblatt.de/download/files/2017/05/down137151939.pdf> (11.9.2017).